



GOODYEAR DUNLOP
GERMANY

Goodyear Dunlop Tires
Germany GmbH
Technik Training
Dunlopstrasse 7
42699 Solingen
Telefon
0800 130 51 32

Telefax
0800 - 130 51 32

Mail: technik_training@goodyear-dunlop.com

Geschäftsführer

Jürgen Titz
Alexander Bleider
Evelyne Freitag
Annette Grams

Aufsichtsratsvorsitzender

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Zentes

Unbedenklichkeitsbescheinigung für
Reifenumrüstung zur Kabinenheizung

Demoversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Suzuki	WVCZ	e4*2163	GSF 650A (ohne Verkl. mit ABS) GSF 650 SA (mit Verkl. mit ABS)	Serienfelge	Serienfelge

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Sportsmart II	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Sportsmart II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart III	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Roadsmart III
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Roadsmart II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Roadsmart
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier II	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Qualifier II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier	160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Qualifier II

Auflagen: Die Profile Sportmax Roadsmart, Sportmax Roadsmart II und Sportmax Roadsmart III dürfen kombiniert werden.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGER HINWEIS: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

David Steinmetz

#Stammkunden

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie
der Bescheinigung mit dem Original

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.